

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

**Gewaltprävention in der Erstaufnahmeeinrichtung Stern Buchholz
und**

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie lautet das aktuelle Gewaltschutzkonzept für die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) in Stern Buchholz?
 - a) Wie häufig wurde das Gewaltschutzkonzept der EAE in Stern Buchholz seit 2014 angepasst oder geändert (bitte entsprechende Anpassungen oder Änderungen mit Datum auflisten)?
 - b) Auf welche Schutzinstrumente und Schutzmaßnahmen können Wachleute in der EAE in Stern Buchholz im Falle einer körperlichen Auseinandersetzung aktuell und seit 2014 zurückgreifen (bitte entsprechende Schutzinstrumente und Maßnahmen im Vergleich der Jahre auflisten)?
 - c) Auf welche Schutzinstrumente und Schutzmaßnahmen können Mitarbeiter der Malteser im Falle einer körperlichen Auseinandersetzung aktuell und seit 2014 zurückgreifen (bitte entsprechende Schutzinstrumente und Maßnahmen im Vergleich der Jahre auflisten)?

Aktuelle Arbeitsgrundlage ist das Gewaltschutzkonzept für die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes in Nostorf-Horst und Stern Buchholz.

Zu a)

Das Gewaltschutzkonzept wurde im Zuge eines europaweiten Vergabeverfahrens zur Betreibung der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2017 entwickelt. Eine Aktualisierung der konzeptionellen Vorgaben fand 2018 statt.

Zu b)

Das Gewaltschutzkonzept der EAE beinhaltet unter anderem den Umgang mit externen Kooperationspartnern und die Einbindung von Wach- und Sicherheitsunternehmen. Insoweit partizipieren die Mitarbeitenden der in der Erstaufnahmeeinrichtung eingesetzten Wach- und Sicherheitsunternehmen von den dort getroffenen Regelungen. Das Zusammenwirken zwischen dem das Hausrecht ausübenden Betreiber sowie den Wach- und Sicherheitsunternehmen ist im Übrigen vertraglich geregelt.

Die Ausstattung des Wach- und Sicherheitspersonals ist im gebotenen Umfang auf Maßnahmen des Eigenschutzes und der Gefahrenabwehr ausgerichtet. Hierzu zählen unter anderem Stich- und Schutzwesten, Funkgeräte und sogenannte Totmannschalter.

Ferner werden den Mitarbeitenden der Wach- und Sicherheitsunternehmen zu den Themen Gefahrenabwehr und Deeskalation regelmäßig Fortbildungen angeboten.

Zu c)

Das Gewaltschutzkonzept der Malteser Werke setzt in Stern Buchholz vor allem präventiv an, beispielsweise durch die Veränderung räumlicher Rahmenbedingungen, durch das Bereithalten von Ablaufplänen, die Schulung von Mitarbeitenden, eine kultursensible Zimmerbelegung, die Ausstattung der Rezeptionen mit Sicherheitsglas und speziellen Türverriegelungen und vielem mehr.

Bei Vorfällen mit körperlichen Auseinandersetzungen sind durch die Mitarbeitenden zunächst Maßnahmen des Eigenschutzes zu ergreifen und schnellstmöglich Unterstützung durch die Wach- und Sicherheitskräfte anzufordern. Um die notwendigen Kommunikationswege möglichst kurz zu halten, sind alle Mitarbeitenden der Malteser Werke und die Mitarbeitenden des Wach- und Sicherheitsdienstes mit Funkgeräten ausgestattet. Bei Gewaltvorfällen wird unverzüglich Unterstützung durch weitere Mitarbeitende sowie durch den Wach- und Sicherheitsdienst angefordert. Bei Bedarf wird außerdem die Polizei hinzugezogen, bei körperlichen Auseinandersetzungen sind die Mitarbeitenden angewiesen, generell die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei verbalen Bedrohungen gegen Mitarbeitende selbst.

Nach körperlichen Auseinandersetzungen ist eine räumliche Trennung der beteiligten Personen herbeizuführen. Sofern die Polizei die beteiligten Personen nicht in Gewahrsam nimmt, wird innerhalb der Einrichtung eine räumliche Trennung gewährleistet. Sofern dies notwendig ist, kann eine räumliche Trennung der beteiligten Personen auch durch eine Verlegung zum Standort Nostorf-Horst umgesetzt werden. Fallen Bewohner wiederholt auf, werden sie zunächst verwarnet (meist persönlich durch die Einrichtungsleitung). Werden sie dann nochmals auffällig, wird die Erteilung eines Hausverbotes geprüft. In besonderen Fällen innerhalb von Familien stehen bei Bedarf externe Ansprechpartner zur Verfügung. Im Bedarfsfall können Kinder und Jugendliche oder Frauen außerhalb der Einrichtung untergebracht werden.

2. Welche Sicherheitsunternehmen stehen gegenwärtig für die Arbeit in der EAE Stern Buchholz unter Vertrag (bitte Verträge anhängen)?
 - a) Wie viele Wachleute sind gegenwärtig für den Dienst in der EAE Stern Buchholz verfügbar?
 - b) Wie hat sich die Zahl der eingesetzten Wachleute in der EAE Stern Buchholz seit 2014 entwickelt?
 - c) Wie viele Wachleute sollen zukünftig in der EAE Stern Buchholz eingesetzt werden?

Derzeit ist die Firma ExSiRo, Gesellschaft für Externe Sicherheitsdienste und Sicherheitstechnik mbH, An der Jägerbäk 9, 18069 Rostock vertraglich gebunden (siehe Anlage). (Auf die Veröffentlichung von Teilen des Vertrages wird verzichtet, um den Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person umfassend zu gewährleisten und die Sicherheit der Erstaufnahmeeinrichtung nicht zu gefährden.) Diese Firma bedient sich hierbei eines Unterauftragnehmers, der Firma HNSS Dienstleistungen GmbH.

Zu a)

Für die Wach- und Sicherheitsaufgaben am Standort Stern Buchholz stehen aktuell 29 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ExSiRo Gesellschaft für Externe Sicherheitsdienste und Sicherheitstechnik Rostock GmbH sowie zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HNSS Dienstleistungen GmbH zur Verfügung.

Zu b)

Die EAE am Standort Stern Buchholz wurde 2015 in Betrieb genommen. Die Anzahl der dort eingesetzten Wachleute ist von seinerzeit unter 20 auf aktuell 39 Wachleute gestiegen, wobei der höhere Personaleinsatz im Wesentlichen auf die Erweiterung der Unterbringungskapazität, die Schaffung funktionaler Einrichtungen (vorgelagerte Unterkunft, Quarantänehaus, zusätzlicher Speisesaal) sowie auf die funktionale Einbindung des Wach- und Sicherheitsunternehmens in die Tagesaufgaben der EAE zurückzuführen ist. Zu den letztgenannten Aufgaben gehören die Begleitung von Neuzugängen zur vorgelagerten Einrichtung, die Präsenz in der Aufnahmestrecke und bei der medizinischen Erstuntersuchung sowie bei der Absicherung von bis zu fünf kleinen und großen Zahltagen monatlich.

Zu c)

Die Wachstärken werden abhängig von der Inbetriebnahme weiterer Unterkunftsgebiete oder bei Aktivierung einer Notunterbringung am Standort Stern Buchholz den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Es ist ein Anstieg des verfügbaren Personals auf bis zu 45 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erwarten.

3. Welche Sprachkenntnisse werden von eingesetzten Wachleuten in der EAE Stern Buchholz verlangt?
 - a) Wie wird diese Anforderung an das Dienstverhältnis vom Ministerium überprüft?
 - b) Welches Sprachniveau nach europäischem Referenzrahmen ist nach Ansicht des Ministeriums ausreichend, um den Dienst als Wachpersonal in der EAE Stern Buchholz umfassend leisten zu können?

Die Fragen zu 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Entsprechend den vertraglichen Regelungen soll sich der Schichtleiter in einer relevanten Fremdsprache in Grundzügen verständigen können.

Angesichts der betreuerischen Aufgaben innerhalb der EAE werden die erforderlichen Kenntnisse in allen relevanten Fremdsprachen in erster Linie und weit überwiegend durch das Personal der Malteser Werke abgedeckt. Die Malteser Werke und die ExSiRo GmbH wirken beim Betreiben der EAE eng zusammen. Daher ist eine entsprechende Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wach- und Sicherheitsunternehmens nicht zwingend vorgeschrieben.

4. Wie viele dokumentierte Gespräche fanden zwischen dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und Maltesern im laufenden Kalenderjahr statt, in denen Fragen von Gewaltprävention und Gewaltschutzkonzeption das Thema der Beratungen waren (bitte nach Datum und Inhalt des Gesprächstermins auflisten)?
 - a) Welche anlassbezogenen Verschriftlichungen gibt es bei Arbeitsbesprechungen zwischen dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und Maltesern (bitte Verschriftlichungen aus dem Verlauf des Jahres auflisten)?
 - b) Welche gesetzlichen Möglichkeiten hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung, auf Interna der Malteser zuzugreifen, um Fehlverhalten und Problemstellungen wirkmächtig überprüfen zu können?
 - c) Was enthält die vertragliche Übereinkunft des Landes mit den Maltesern (bitte Vertragstext anhängen)?

Die Fragen 4, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Umsetzung des der Betreuung der EAE zugrundeliegenden Vertrages obliegt dem Landesamt für innere Verwaltung (LAI V). Das LAi V nimmt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben wahr:

- die täglichen Abstimmungen der anfallenden Schwerpunktaufgaben auf der Ebene der Einrichtungsleitung und der jeweiligen Fachbereichsleitungen,
- die wöchentlich durchzuführenden Arbeitsbesprechungen mit Vertretern des Betreibers, des Wach- und Sicherheitsunternehmens sowie der Kontaktbeamten der Landespolizei,
- Fallkonferenzen bei besonderen Vorkommnissen im Sinne des Gewaltschutzkonzeptes.

Die dem Tagesgeschäft zuzuordnenden vorgenannten Abstimmungsgespräche werden grundsätzlich nicht protokolliert.

Die Erfüllung des Vertrags unterliegt den allgemeinen vertraglichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie der VOL/B. Maßgeblich sind jedoch die im genannten Vertrag getroffenen Vereinbarungen.

5. Wie viele Vorkommnisse mit Gewaltbezug unter Beteiligung von Bewohnern in der Erstaufnahmeeinrichtung Stern Buchholz selbst und in ihrem Umfeld wurden im Verlauf des Jahres 2022 registriert (bitte weitgehend ausdifferenziert nach Monat und Anzahl der Ereignisse auflisten)?
- a) Wie werden diese nach Kenntnis des Ministeriums dokumentiert und registriert?
 - b) Welche Akten hält die Landesregierung diesbezüglich vor?
 - c) Wie viele Asylverfahren von Gewalttätern wurden im Verlauf des Jahres 2022 aufgrund von Gewaltvorkommnissen priorisiert?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Strafrechtlich relevante und der Polizei bekannt gewordene Sachverhalte werden im elektronischen Vorgangsbearbeitungssystem (EVA) der Landespolizei erfasst. Sofern die Vorgänge noch nicht abgeschlossen sind, werden die Daten in der Eingangsstatistik erfasst. Diese Daten können jedoch im Zuge der polizeilichen Ermittlungen neu bewertet werden und sind insofern noch nicht valide.

Mit dem Abschluss der kriminalpolizeilichen Ermittlungen erfolgt eine Erfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese Daten sind qualitätsgesichert, anonymisiert und als valide zu bewerten. Die Frage 5 kann jedoch nicht mittels Recherche in der PKS beantwortet werden, weil diese keine Rückschlüsse auf adressgenaue Tatorte zulässt.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der in der Eingangsstatistik erfassten Vorgänge mit dem Tatort „Stern Buchholz 16, 19061 Schwerin, Göhrener Tannen“ dargestellt. Die Auswertung der Delikte orientiert sich an der PKS-Straftatenhauptgruppe „Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit“.

Anzahl der Vorgänge		Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Summe
§ 223 StGB	Körperverletzung	6	2	1	1	3	2	3	7	3	2	4	34
§ 224 StGB	gefährliche Körperverletzung	2	3	2	2	2	1	4	4	3	6	10	39
§ 229 StGB	fahrlässige Körperverletzung	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
§ 240 StGB	Nötigung	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
§ 241 StGB	Bedrohung	0	1	2	0	2	0	2	4	6	3	1	21
§ 250 StGB	schwerer Raub	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
§ 252 StGB	räuberischer Diebstahl	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	2
Summe		8	6	5	3	8	3	10	15	14	11	16	99

Zu c)

Über die Priorisierung von Asylverfahren entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf der Grundlage eines etablierten Meldeverfahrens nach § 8 des Asylgesetzes. Eine statistische Erhebung der betreffenden Meldungen an das BAMF wird nicht vorgenommen.

Im Zuge von Einzelabsprachen mit den zuständigen Außenstellen sind dem BAMF 95 Personen im Jahr 2022 gemeldet worden, für die landesseitig eine priorisierte Bearbeitung des Asylverfahrens erbeten wurde.

6. Wie viele Gefährderansprachen hat die Polizei in Stern Buchholz im Verlauf des Jahres 2022 durchgeführt (bitte Anzahl pro Monat auflisten)?
 - a) Wie viele Bewohner der Einrichtung wurden im Verlauf des Jahres 2022 aufgrund spezifischer Vorkommnisse von Stern Buchholz nach Nostorf-Horst verlegt (bitte Anzahl pro Monat auflisten)?
 - b) Wie viele Belehrungen der zentralen Ausländerbehörde des Landesamtes für innere Verwaltung wurden im Verlauf des Jahres 2022 durchgeführt (bitte Art der Belehrung und Anzahl pro Monat auflisten)?

Die durchgeführten Gefährderansprachen werden im Rahmen der Einsatzbearbeitung dokumentiert und nicht gesondert statistisch erfasst. Zur Beantwortung der Frage wäre eine händische Durchsicht aller Polizeieinsätze in diesem Bereich notwendig. Dies würde einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Zu a)

Es wurde je eine Person im August und September 2022 verlegt.

Zu b)

Jede in der EAE aufgenommene Person wird im Rahmen des Registrierungsprozesses über ihre Pflichten (Wohnsitzverpflichtung, Mitwirkungspflichten et cetera) in ihrer Muttersprache schriftlich belehrt. Seit dem 1. Juli 2022 wurden durch die Zentrale Ausländerbehörde 16 Personen erneut belehrt und ausländerrechtlich verwarnet.

2. Ausfertigung von
insgesamt zwei
Ausfertigungen

Vertrag

über Schutz- und Sicherheitsdienstleistungen in der Außenstelle der
Aufnahmeeinrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in
Stern Buchholz (Schwerin)

Zwischen dem

Land Mecklenburg-Vorpommern
endvertreten durch das
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern (LAIv M-V)
Lübecker Straße 289
19059 Schwerin

- Auftraggeber -

und dem Unternehmen

ExSiRo
Gesellschaft für Externe Sicherheitsdienste
und Sicherheitstechnik mbH
An der Jägerbäk 9
18069 Rostock

- Auftragnehmer -

wird unter der Auftragsnummer 220-163-Sc-17 des Auftraggebers folgender Vertrag
geschlossen.

Inhalt

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Vertragsbestandteile
- § 3 Ansprechpartner und Kontaktdaten
- § 4 Vertragsdauer
- § 5 Personal
- § 6 Aufgaben des Auftragnehmers
- § 7 Räumlichkeiten und Ausstattung
- § 8 Vergütung
- § 9 Haftung
- § 10 Unteraufträge
- § 11 Mängelbeseitigung
- § 12 Kündigung
- § 13 Sonstiges
- § 14 Schlussbestimmungen

Anlagen:

- 1 Dienstanweisung
- 2 Schema Dienstorganisation
- 3 Lageplan der Liegenschaft
- 4 Übersicht der Räumlichkeiten
- 5 Übersicht der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände
- 6 Übersicht der übergebenen Schlüssel
- 7 Handlungsanweisung bei besonderen Vorkommnissen
- 8 Telefonliste der wichtigsten Ansprechpartner
- 9 Dienstanweisung zur Nutzung der Videoüberwachungsanlage

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Schutz- und Sicherheitsdienstleistungen für die Außenstelle der Aufnahmeeinrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in 19061 Schwerin, Stern Buchholz 16. Hierbei handelt es sich um einen umzäunten Bereich (Liegenschaft) auf dem Gelände einer Gesamtliegenschaft gemäß Anlage 3.

§ 2 Vertragsbestandteile

Bestandteile des vorliegenden Vertrages sind:

1. die Vereinbarungen dieses Vertrages,
2. die diesem Vertrag beigefügten Anlagen 1 bis 9,
3. das Angebot des Auftragnehmers vom 13.10.2017,
4. die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)“.

Bei Widersprüchen gilt die vorstehende Reihenfolge.

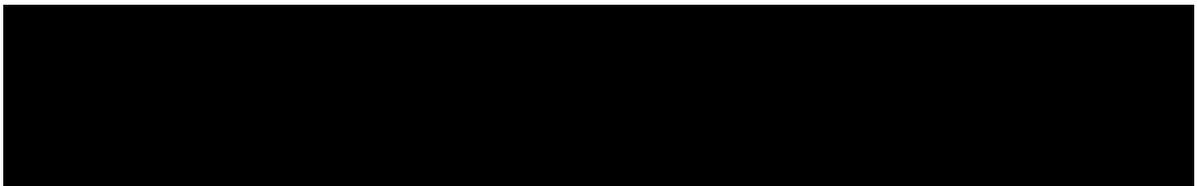
§ 3 Ansprechpartner und Kontaktdaten

- (1) Auftragnehmer



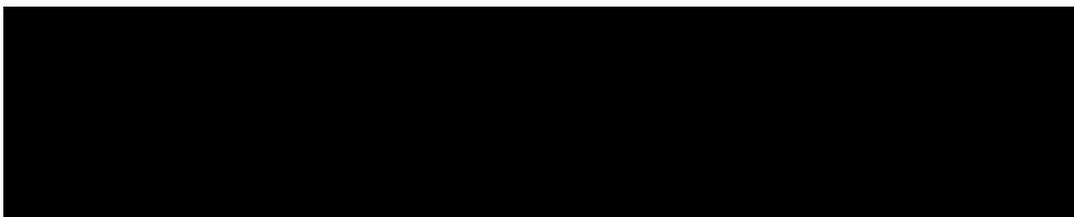
- (2) Auftraggeber
(in Fragen der Vertragsgestaltung; insbesondere Vertragsänderungen)

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAI V M-V)
Abteilung Beschaffung, Dienstleistungen
Lübecker Straße 289
19059 Schwerin



- (3) Bedarfsstelle
(in fachlichen Fragen; insbesondere der Vertragsdurchführung)

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAI V M-V)
Abteilung 5 – Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten
Lübecker Straße 287
19059 Schwerin



(4) Bedarfsstelle/ Ausführungsort

Außenstelle der Aufnahmeeinrichtung des
Landes Mecklenburg-Vorpommern
Stern Buchholz 16
19061 Schwerin

(5) Rechnungsanschrift:

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAI V M-V)
Abteilung 5 – Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten
Lübecker Straße 287
19059 Schwerin

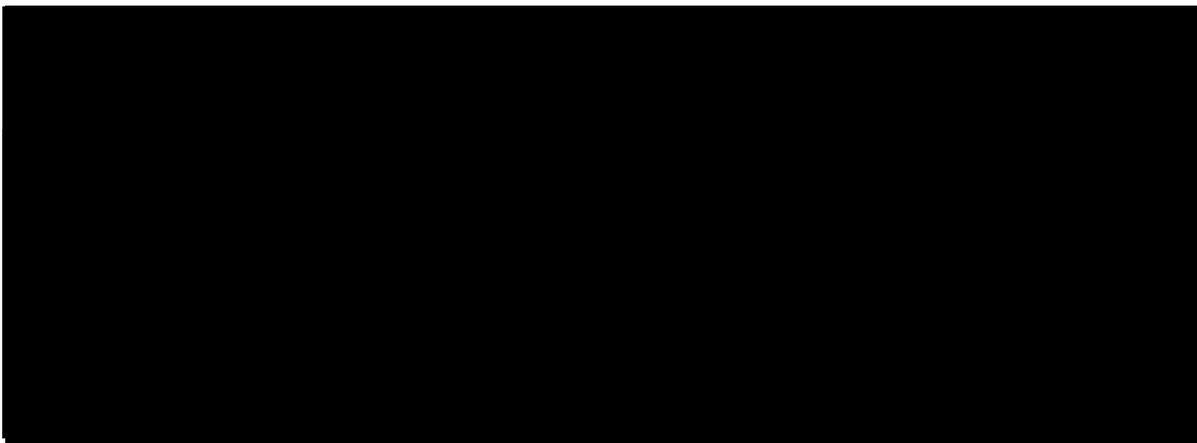
**§ 4
Vertragsdauer**

- (1) Der Vertrag über Schutz- und Sicherheitsdienstleistungen in der Bedarfsstelle beginnt am 01. Februar 2018 und endet am 31. Dezember 2019.
- (2) Der Vertrag verlängert sich zunächst bis zum 31.01.2021 und nachfolgend jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung kann von jedem Vertragspartner ohne Angabe von Gründen erfolgen. Daneben bestehen die in § 12 dieses Vertrages genannten Kündigungsmöglichkeiten.
- (3) Der Vertrag endet spätestens am 31. Januar 2023.

**§ 5
Personal**

- (1) Der Auftragnehmer hält das für die ordnungsgemäße Bewachung erforderliche Personal (Wachkräfte) bereit. Er verpflichtet sich, für die Bewachungsaufgaben nur nach den gesetzlichen Vorgaben für dieses Gewerbe ausgebildete und geschulte Wachkräfte einzusetzen. Er stellt der Bedarfsstelle eine stets aktuelle Liste mit den eingesetzten Wachkräften zur Verfügung, die Auskunft über die fachliche Qualifikation gibt.

(2)



Bei urlaubs- und krankheitsbedingten sowie sonstigen Abwesenheitszeiten der eingesetzten Wachkräfte gewährleistet der Auftragnehmer den Einsatz von entsprechend geeigneten Vertretungskräften.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen der Bedarfsstelle weitere Wachkräfte einzusetzen. Für die vorübergehende Verstärkung einer Schicht um eine Wachkraft wird ein zeitlicher Vorlauf von 24 Stunden zugesagt. Bei vorübergehendem Verstärkungsbedarf für zwei bis vier aufeinanderfolgende Schichten, soll eine Ankündigungsfrist von drei Tagen gelten. Bei dauerhaften Verstärkungen soll die Ankündigungsfrist einen Monat betragen.

Sollte auf Verlangen der Bedarfsstelle die Zahl der nach Abs. 2 einzusetzenden Wachkräfte dauerhaft abgesenkt werden, gilt dafür eine Ankündigungsfrist von drei Monaten.

- (4) Der Auftragnehmer hat einen Mitarbeiter zu benennen, der die Einrichtung vor Ort mit 40 Wochenstunden (Montag – Freitag, 08:00 Uhr – 16:00 Uhr) verantwortlich leitet (**Objektverantwortlicher**). Dieser ist ständiger Ansprechpartner für die Vertreter der Bedarfsstelle und berechtigt, Aufträge entgegenzunehmen und im Rahmen des Vertrages die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten. Er soll über die Qualifikation „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ oder „Servicekraft für Schutz und Sicherheit“ verfügen.
- (5) Neben dem Objektverantwortlichen ist pro Schicht eine Wachkraft als **Schichtleiter** zu benennen. Der Schichtleiter vertritt bei Abwesenheit den Objektverantwortlichen. Als Schichtleiter sind ausschließlich Wachkräfte mit einer Qualifikation nach Abs. 6 Satz 1 einzusetzen. Des Weiteren sollte sich der Schichtleiter in einer relevanten Fremdsprache in Grundzügen so verständigen können, dass eine einfache Kommunikation mit Flüchtlingen möglich ist. Im Übrigen sollten spezielle Qualifizierungen, z. B. zu den Themen Deeskalationstechniken und interkulturelle Kompetenzen vorhanden sein.

Interkulturelle Kompetenzen umfassen z. B. Kenntnisse zu folgenden Themen:

- Verhaltensweisen/-regeln gegenüber verschiedenen Ethnien
- Stammeskulturen
- Gründe der Flucht aus Heimatländern, psychische Auswirkungen, Hoffnungen-
Erwartungen-Befürchtungen
- Gründe für interkulturelle Spannungen
- Sozialverhalten vor Ort
- Religionshintergründe

- (6) Grundsätzlich sind in jeder Schicht mindestens zwei Wachkräfte mit einer der folgenden Qualifikationen einzusetzen:
- a. IHK - geprüfte Werkschutzfachkraft,
 - b. IHK - geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft,
 - c. Servicekraft für Schutz und Sicherheit oder
 - d. Fachkraft für Schutz und Sicherheit.

Alle übrigen Wachkräfte müssen mind. die Sachkundeprüfung gemäß § 34a Gewerbeordnung (GewO) abgelegt haben (Wachkräfte, die lediglich über einen Unterrichtsnachweis nach § 34a GewO verfügen, sind nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung der Bedarfsstelle für jeden Einzelfall einzusetzen.)

- (7) Die eingesetzten Wachkräfte müssen außerdem eine aufgabenspezifische Qualifizierung bei einer vom Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW) zertifizierten Sicherheitsfachschule, einem Verband für Sicherheit in der Wirtschaft oder einem

gleichwertigen Bildungsträger nachweisen, die folgende Themen behandelt:

- Aufgaben und Befugnisse bei der Arbeit in Flüchtlingsunterkünften
 - Überblick über das Asylverfahren in Deutschland
 - Rechte und Pflichten von Flüchtlingen
 - kulturelle Unterschiede und Besonderheiten kennen, verstehen und respektieren/ Interkulturelle Kompetenz entwickeln; Umgang mit multikulturellen Konflikten
 - Deeskalation in Flüchtlingsunterkünften; typische Konfliktsituationen in Flüchtlingsunterkünften; Umgang mit traumatisierten Menschen
 - Eigensicherung und Gesundheitsprävention bei der Arbeit in Flüchtlingsunterkünften
 - Ersthelfer
 - Brandschutzhelfer
- (8) Ein Wechsel der vor Ort eingesetzten Wachkräfte ist auf urlaubs- und krankheitsbedingte Vertretungen zu beschränken.
- Das Ausscheiden von eingesetzten Wachkräften sowie Neueinstellungen für diesen Bereich sind der Bedarfsstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Neue Wachkräfte sind vor Arbeitsaufnahme mindestens 24 Stunden im Objekt einzuarbeiten. Bei Neueinstellung von Führungskräften (Objektverantwortlicher und Schichtleiter) sind diese dem bzw. der Standortverantwortlichen der Bedarfsstelle vor dem ersten Einsatz vorzustellen.
- (9) Es ist den eingesetzten Wachkräften untersagt, das Objekt während des Dienstes – von Notfällen abgesehen – zu verlassen.
- (10) Gelingt es dem Auftragnehmer nicht, die verlangten Anwesenheitszeiten der Wachkräfte sicherzustellen, kann die Bedarfsstelle Ersatzkräfte einsetzen. Die Kosten dafür trägt der Auftragnehmer. Innerhalb einer Schicht hat grundsätzlich kein Personalwechsel stattzufinden. Ist ein Personalwechsel dennoch erforderlich, ist er schriftlich im Wachbuch zu dokumentieren
- (11) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in besonderen Situationen auf Anforderung der Bedarfsstelle innerhalb von 14 Tagen einen Wachbegleithund zu stellen. Dieser muss mindestens die Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde Stufe 3 (VPG 3) bestanden haben und darf nur durch einen ausgebildeten Hundeführer eingesetzt werden.
- (12) Als verantwortliche Ansprechpartner der Bedarfsstelle stehen dem Auftragnehmer die in Anlage 8 genannten Personen zur Verfügung.
- (13) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter zur Erfüllung der vorgegebenen Aufgaben im notwendigen Umfang auf eigene Kosten zu schulen und weiterzubilden. Dies gilt auch für Themen hinsichtlich der politischen und sozialen Verhältnisse sowie über Lebensgewohnheiten und Glaubensfragen in den Hauptherkunftsländern der aufhältigen Flüchtlinge. Über die erfolgten Qualifizierungsmaßnahmen ist ein Teilnehmernachweis zu führen, der der Bedarfsstelle jeweils zum 01. November des Vertragsjahres vorzulegen ist.
- (14) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen schriftlich über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren. Die Belehrung hat insbesondere zu beinhalten,
- a) dass Stellungnahmen oder Auskünfte über Angelegenheiten der Bedarfsstelle gegenüber Medienvertretern oder anderen Personen generell untersagt sind. In diesen Fällen ist auf die Zuständigkeit der Bedarfsstelle zu verweisen,
 - b) dass Medienvertretern das Betreten der Gesamtliegenschaft ohne Zustimmung der Bedarfsstelle nicht zu gestatten ist,

- c) dass die in oder bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten erlangten Kenntnisse über Dienst- und Amtsgeheimnisse der Verschwiegenheitspflicht bzw. dem Datenschutz unterliegen,
- d) dass Abs. a) und b) auch gelten, wenn ein Arbeitsverhältnis nicht mehr fortbesteht und
- e) dass Verstöße gegen Abs. a) bis c) straf- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Zu den Verstößen zählt insbesondere, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass der Auftragnehmer und / oder seine Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen ausländerrechtliche Maßnahmen vereiteln oder Hilfestellung zur Vereitelung leisten.

- (15) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen (mind. vierteljährlich) Vor-Ort-Termine mit den in der Aufnahmeeinrichtung beschäftigten Wachkräften vorzunehmen, um betriebliche Angelegenheiten besprechen zu können.

§ 6 Aufgaben des Auftragnehmers

- (1) Die Durchführung der Bewachung liegt in alleiniger Verantwortung des Auftragnehmers, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt. Die Bewachung umfasst Aufgaben des Objektschutzes mit Wach- und Streifendienst.
- (2) Dem Auftragnehmer obliegt der Schutz des Objektes und der Personen, die sich auf der Liegenschaft befinden. Der Auftragnehmer hat dabei insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Bewachung der Außenstelle der Bedarfsstelle
 - b) Bedienung der Videoüberwachung
 - c) Durchlasskontrolle und Führen von Nachweisen über Besucher
 - d) Schutz der Heimbewohner
 - e) Gewährleistung der Sicherheit innerhalb der Liegenschaft
 - f) Unterstützung des Betreibers bei der Umsetzung der Hausordnung
 - g) Unterstützung der Bedarfsstelle und des Betreibers bei der Sicherstellung geordneter Handlungsabläufe
 - h) Durchlasskontrolle von Personen und Fahrzeugen der auf der Gesamtliegenschaft ansässigen Unternehmen
 - i) Bestreifung der Gesamtliegenschaft

Die Erfüllung dieser Aufgaben hat nach Maßgabe der in der Anlage 1 aufgeführten Dienstanweisung zu erfolgen.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, neben den Bestimmungen dieses Vertrages, die für die Aufnahme und Durchführung von Bewachungsaufgaben einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich der dazugehörigen Erlasse und Verordnungen zu beachten und einzuhalten. Dies gilt auch für Vorschriften des Hygienerechts, des vorbeugenden Brandschutzes, des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung, soweit deren Beachtung im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Anweisungen der Bedarfsstelle nachzukommen, soweit diese dem Vertragszweck dienen und auf die Vergütung keinen Einfluss haben.
- (5) Der Auftragnehmer stimmt sich täglich mit dem Betreiber über gemeinsame Berührungsfelder (wie z.B. Essensausgabe, Aufnahme von Flüchtlingen und

Anwesenheitserfassung) und besondere Vorkommnisse ab. Hierzu finden mindestens einmal pro Kalendermonat Gespräche auf Leitungsebene statt. Sofern diese Gespräche keine anderen Festlegungen treffen, ist von folgenden regelmäßigen Bedarfen für den Einsatz der Mitarbeiter des Auftragnehmers auszugehen:



§ 7 Räumlichkeiten und Ausstattung

- (1) Die Bedarfsstelle stellt dem Auftragnehmer die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Räumlichkeiten (siehe Anlage 4) miet- und betriebskostenfrei zur Verfügung.

Die Bedarfsstelle stellt dem Auftragnehmer die in der Anlage 5 aufgeführten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände in dem bei Vertragsbeginn vorhandenen Zustand zur Verfügung. Während der Laufzeit des Vertrages ist der Auftragnehmer auf seine Kosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen dieser zur Verfügung gestellten Gegenstände und Geräte verantwortlich. Notwendige Ergänzungsbeschaffungen gehen zu Lasten der Bedarfsstelle.

Technische Geräte (PC, IP-Telefone, Videoüberwachungsanlage) werden von der Bedarfsstelle bereitgestellt, administriert und bei Bedarf ersetzt bzw. ergänzt.

Die zur Verfügung gestellten Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sowie technischen Geräte sind vollumfänglich und unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung in einem einwandfreien Zustand zurückzugeben.

- (2) Die Reinigung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten hat der Auftragnehmer auf seine Kosten vorzunehmen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das auf dem Gelände befindliche elektronische Wächterkontrollsystem die Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede diensthabende Wachkraft mit jeweils einem Handfunksprechgerät, einer Schnitenschutzweste, einem Schlagstock und einer Taschenlampe auszustatten. Außerdem ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Wachkräfte jahreszeitbezogen mit angemessener Dienstbekleidung auszustatten.
- (5) Die Bedarfsstelle stellt dem Auftragnehmer bei Anforderung nach § 5 Abs. 11 auf der Liegenschaft eine Parzelle unentgeltlich zur Verfügung, auf der der Auftragnehmer bei Bedarf auf seine Kosten einen Hundezwinger aufstellen kann.
- (6) Es wird dem Auftragnehmer freigestellt, auf der Liegenschaft zur Gewährleistung einer schnellen und pflichtgemäßen Aufgabenerfüllung ein Kfz (maximal Kompaktwagen) einzusetzen.
- (7) Die Kosten für die technische und materielle Ausstattung, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung benötigt wird, trägt der Auftragnehmer, sofern dieser Vertrag keine gegenteilige Regelung enthält.

§ 8 Vergütung

- (1) Die nach § 1 iVm. § 5 Abs. 2 vereinbarte Leistung wird nach Stundenverrechnungssätzen vergütet. Mit den vereinbarten Stundenverrechnungssätzen sind alle dem Auftragnehmer entstehenden Personal-, Sach- und sonstigen Kosten abgegolten, soweit dieser Vertrag keine ausdrücklich abweichende Regelung enthält.
- (2) Für jede nach § 5 Abs. 2 eingesetzte Wachkraft erhält der Auftragnehmer einen Stundenverrechnungssatz in Höhe von:
 - a) **17,27 Euro** zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer (beim Einsatz von Wachkräften nach § 5 Abs. 6 Satz 1 Buchstabe d).
 - b) **16,18 Euro** zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer (beim Einsatz von Wachkräften nach § 5 Abs. 6 Satz 1 Buchstaben a bis c).
 - c) **15,19 Euro** zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer (beim Einsatz von Wachkräften nach § 5 Abs. 6 Satz 2).
 - d) Für jeden nach § 5 Abs. 11 eingesetzten Wachbegleithund erhält der Auftragnehmer pro geleisteter Wachstunde einen Stundensatz in Höhe von **1,33 Euro** zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
 - e) **1,33 Euro** zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer (für die Zulagen nach § 4 Pkt. 3.2 des Entgelttarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen (ETV) vom 31.01.2017 (Objektverantwortlicher)
 - f) **0,98 Euro** zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer (für die Zulagen nach § 4 Pkt. 3.1 des ETV vom 31.01.2017 (Schichtleiter)
- (3) Der Zahlungsverkehr erfolgt ausschließlich zwischen der in § 3 Absatz 3 des Vertrages genannten Bedarfsstelle und dem Auftragnehmer.
- (4) Die Rechnungslegung soll bis zum 10. des Folgemonats erfolgen. Der Rechnung ist der vom Objektleiter bestätigte Dienstplan des abzurechnenden Monats beizufügen.

Der Rechnungsbetrag ist zwei Wochen nach Eingang der vollständigen Rechnung bei der Bedarfsstelle fällig. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zugang des Überweisungsauftrages bei der Bedarfsstelle vgl. 3 Abs. 5.

Es erfolgen keine Abschlags- oder Vorauszahlungen auf den zu erwartenden Rechnungsbetrag.

- (5) Bei nicht ordnungsgemäß erbrachten Wachstunden ist die Bedarfsstelle berechtigt, die Vergütung angemessen zu kürzen.

Insbesondere kann die Bedarfsstelle pro Schicht und Fall einen Pauschalbetrag in Höhe von 50 EUR vom Rechnungsbetrag abziehen, wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen zum Einsatz von entsprechend qualifizierten Wachkräften nach § 5 Abs. 6 des Vertrages nicht umsetzt.

Bei unerlaubten Fehlstunden nach § 5 Abs. 9 kann eine stundenweise Reduzierung des Rechnungsbetrages erfolgen.

- (6) Der Auftragnehmer ist im Falle der Veränderung der Lohn- und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Tarifverträge bzw. durch die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns berechtigt, eine Anpassung der Stundensätze in Höhe der Veränderung der vorgenannten Kosten zu verlangen. Die Erhöhung der Lohn- bzw. Lohnnebenkosten ist seitens des Auftragnehmers nachzuweisen. Die Änderungen sollen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Änderung beim Auftraggeber geltend gemacht werden.

Basis für eine Anpassung der Vergütungen sind die spätestens zu Vertragsbeginn vorgelegten Feinkalkulationen der Vergütungen nach Abs. 1 und 2. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn er die Höhe der künftigen Vergütungen konkret und begründet benennt und dem Auftraggeber aktualisierte und hinreichend detaillierte Feinkalkulationen der künftigen Vergütungen vorgelegt werden.

- (7) Die Berechtigung nach Abs. 6 gilt nur, soweit dem Auftragnehmer die Änderungen nicht bereits bei Abgabe seines Angebotes bekannt waren bzw. bekannt sein mussten. Eine Änderung der Vergütung ist frühestens zum 01.01.2019 möglich.

§ 9 Haftung

- (1) Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer gegenüber nicht für Schäden (Sach-, Personen- oder Vermögensschäden), die Dritte - insbesondere Flüchtlinge - dem Auftragnehmer bzw. seinen Mitarbeitern und / oder Erfüllungsgehilfen zufügen.
- (2) Der Auftragnehmer haftet unbegrenzt für alle Schäden (Sach-, Personen- oder Vermögensschäden) auf und in der Liegenschaft, die er selbst oder diejenigen Personen, für deren Verhalten er einzustehen hat, schuldhaft verursacht haben. Personen, für die er einzustehen hat, sind solche, die sich mit seinem Einverständnis auf der Liegenschaft aufhalten, insbesondere seine Mitarbeiter und / oder Erfüllungsgehilfen und solche, die sich dort unbefugt aufhalten, sofern er ihnen den Zutritt schuldhaft ermöglicht hat.
- (3) Zur Deckung von Schäden hat der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung mit mindestens einer Deckungszusage in Höhe von
- 1 Mio. Euro für Personenschäden je Schadensfall
 - 250.000 Euro für Sachschäden je Schadensfall
 - 50.000 Euro für Schlüsselschäden je Schadensfall
 - 500.000 Euro pauschal auf Vermögensschäden sowie für das Abhandenkommen von Sachen, auch durch Einbruch und Diebstahl

abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

- (4) Die Bedarfsstelle hat Haftpflichtansprüche innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des Schadens dem Auftragnehmer gegenüber geltend zu machen.

§ 10 Unteraufträge

Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistungen oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung der Bedarfsstelle auf andere übertragen. Bei der Übertragung von Teilen der Leistungen hat der Auftragnehmer nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren. Des Weiteren hat der Auftragnehmer dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise - zu stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Insbesondere hat er darauf zu achten, dass gesetzliche und tarifvertragliche Vorgaben eingehalten werden. Bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge hat der Auftragnehmer regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

§ 11 Mängelbeseitigung

- (1) Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind dem Auftragnehmer nach bekannt werden zwecks unverzüglicher Abhilfe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen die Bedarfsstelle, einen Austausch des betroffenen Personals innerhalb von 24 Stunden zu verlangen.

§ 12 Kündigung

- (1) Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn
 - a) der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 - b) über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenz- bzw. Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder ein entsprechender Antrag mangels Masse abgewiesen wurde oder
 - c) der Auftragnehmer gegen § 6 Abs. 3 des Vertrags verstößt.
- (2) Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis unabhängig von der Laufzeit vorzeitig kündigen, wenn die Einrichtung für den derzeitigen Zweck nicht mehr zur Verfügung steht bzw. nach Vorgabe des Landes geschlossen werden soll. Die Kündigungsfrist beträgt in diesen Fällen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage drei Monate zum Monatsende.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Sie sollte zum Beweis des Zugangs mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens beim Vertragspartner an.

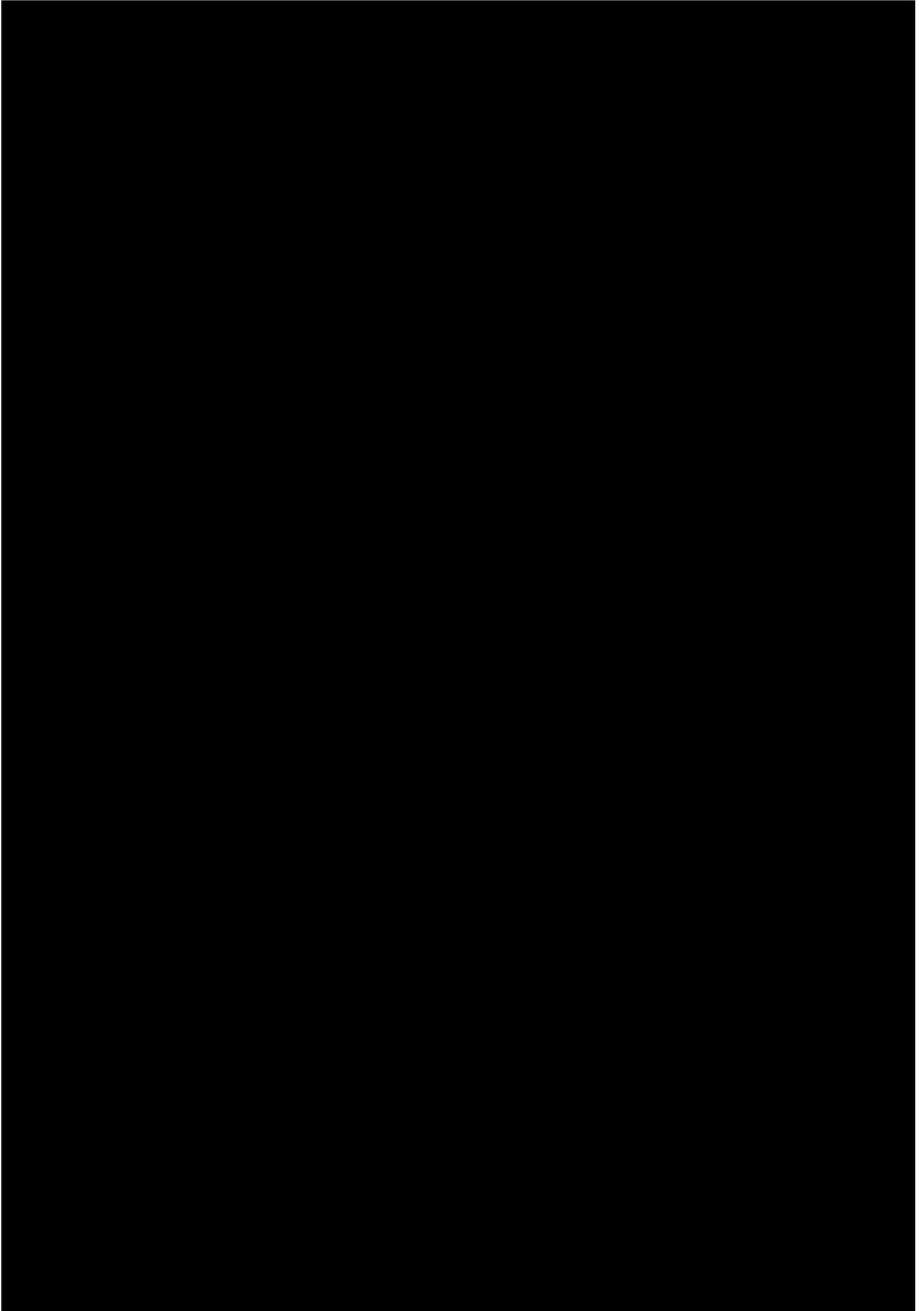
§ 13 Sonstiges

- (1) Berechtigten Vertretern des Landes Mecklenburg – Vorpommern sowie des Vermieters wird das Recht eingeräumt, die Liegenschaft jederzeit nach vorheriger Anmeldung zu betreten.
- (2) Das Hausrecht gegenüber Dritten übt die Bedarfsstelle, bei deren Abwesenheit der Bevollmächtigte des Betreibers, aus. Die Durchsetzung obliegt dem Auftragnehmer.
- (3) Im Ausnahmefall (Großereignisse, besondere Vorkommnisse, Brände oder Havarien) ist ein Bevollmächtigter der Bedarfsstelle in allen Angelegenheiten den Wachkräften gegenüber direkt weisungsbefugt.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände während der Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- (5) Der Auftragnehmer hat die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen und geräumten Zustand an die Bedarfsstelle zurückzugeben.
- (6) Vorhandene Schlüssel, ggf. auch auf Kosten des Auftragnehmers zusätzlich beschaffte, sind bei Vertragsende zurückzugeben. Für fehlende Gegenstände haftet der Auftragnehmer in Höhe des Wiederbeschaffungswertes

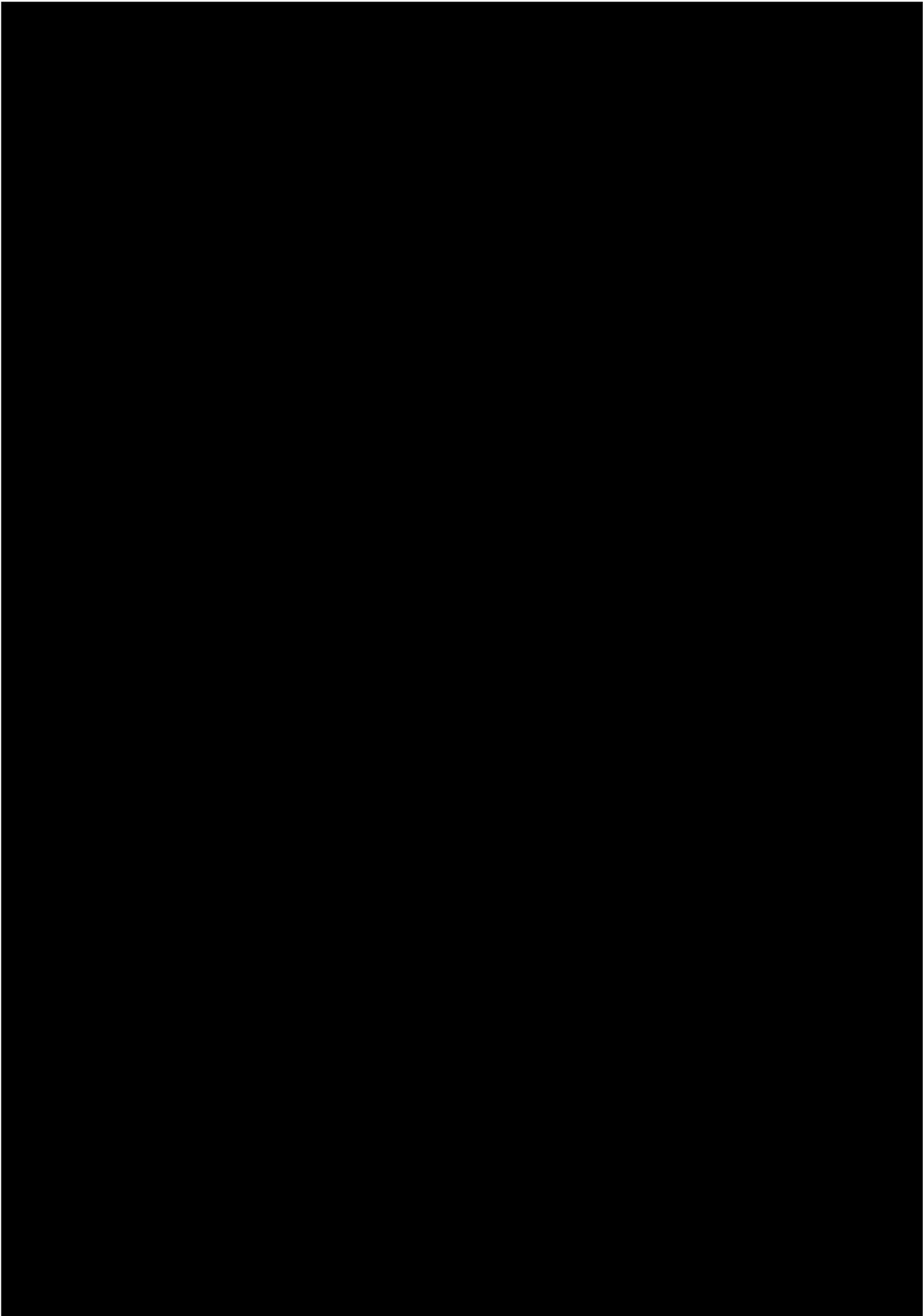
§ 14 Schlussbestimmungen

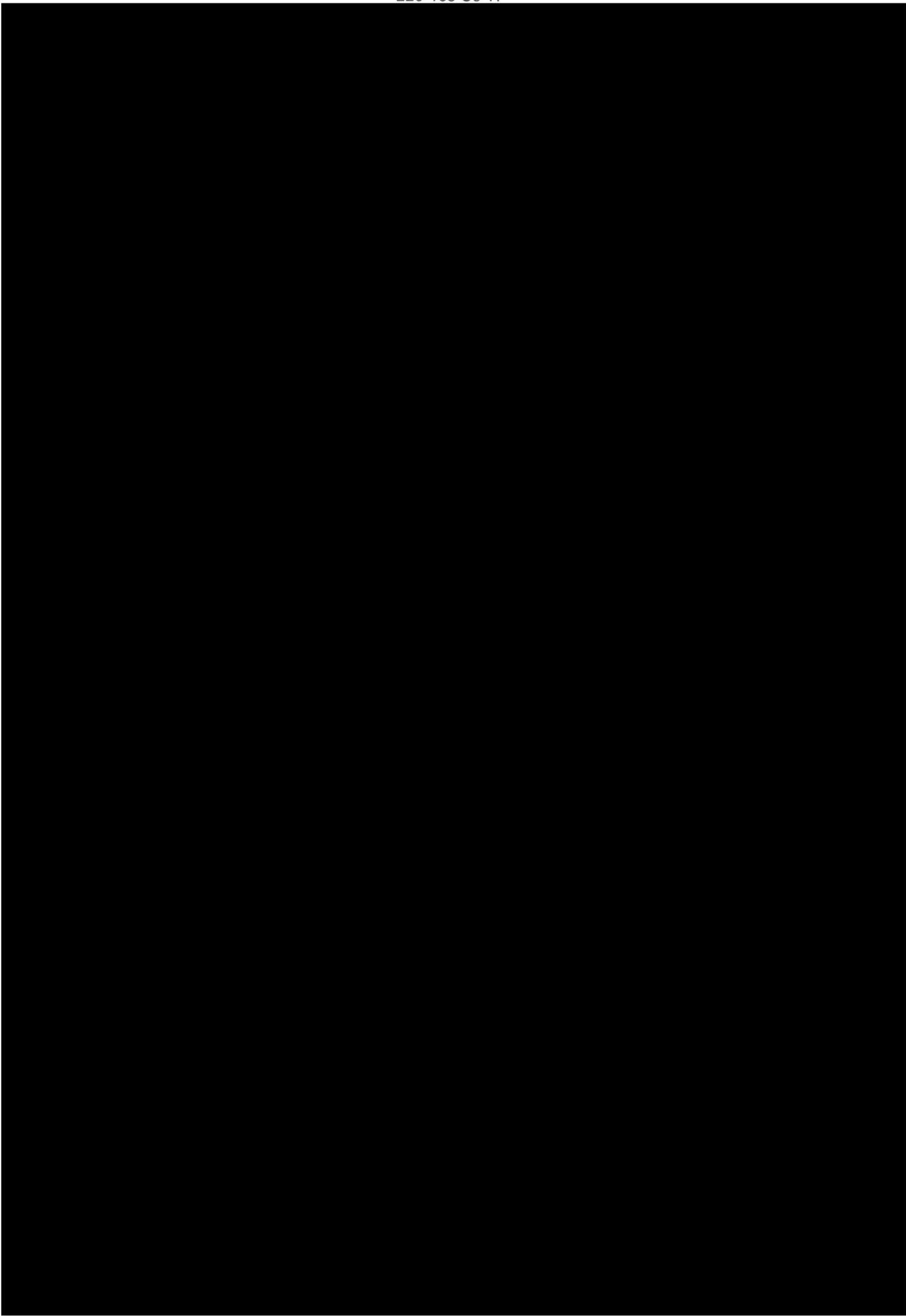
- (1) Der Vertrag umfasst die Gesamtheit der Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bezüglich des Gegenstandes der beauftragten Leistung. Keine der vertragschließenden Parteien ist durch Erklärungen oder Schriftstücke, die vor dem Vertragsabschluss datieren, gebunden, sofern nicht der vorliegende Vertrag hierauf ausdrücklich Bezug nimmt.
- (2) Vertragsänderungen erfolgen im Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Mündliche Absprachen haben keine Auswirkungen auf den Vertrag und werden nicht Bestandteil. Vertragsänderungen werden ausschließlich über den Auftraggeber vorgenommen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Das gilt auch für etwaige Lücken dieses Vertrages.
- (4) Gerichtsstand ist Schwerin (Meckl.). Es gilt deutsches Recht.
- (5) Alle Unterlagen und Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

Anlage 1

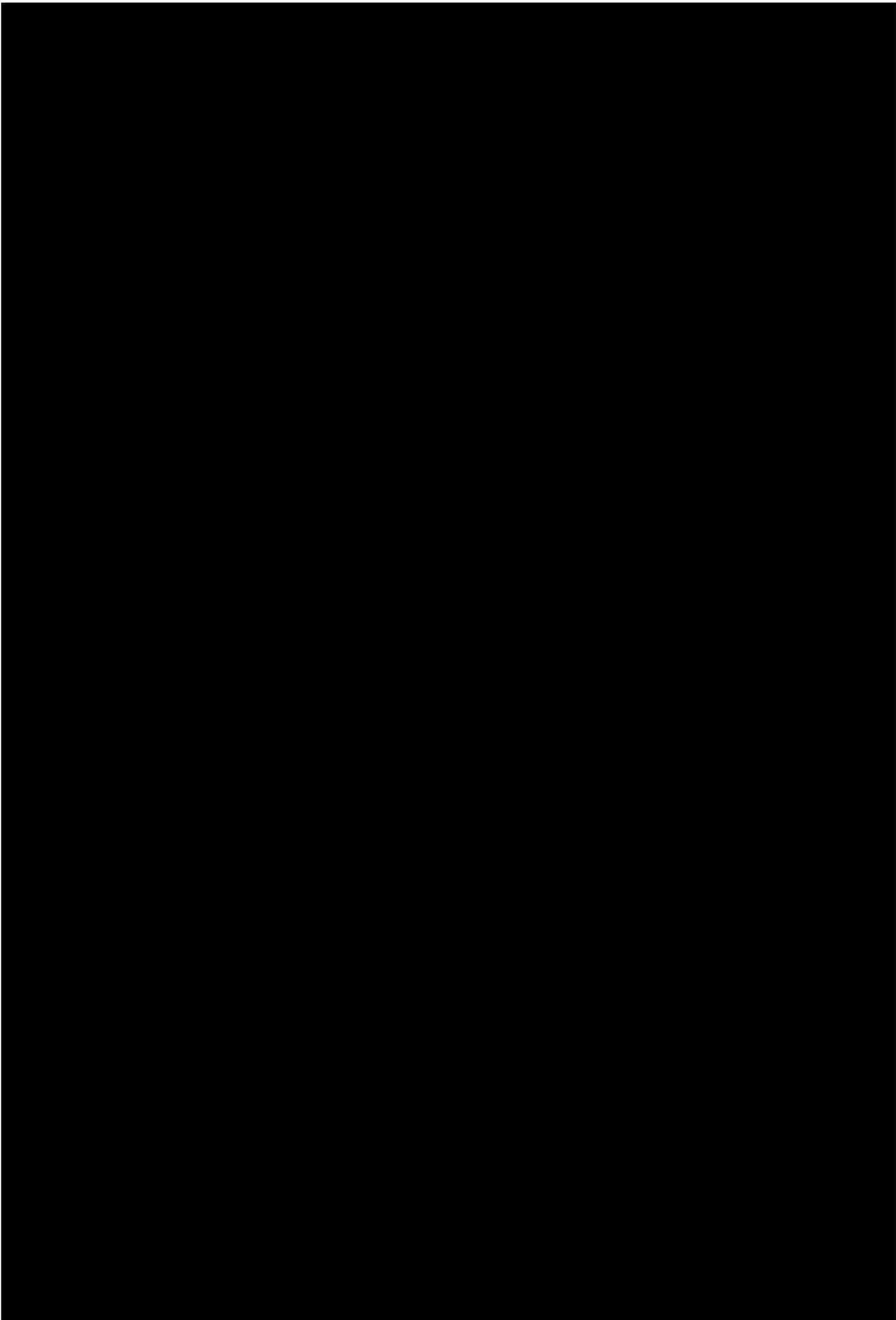


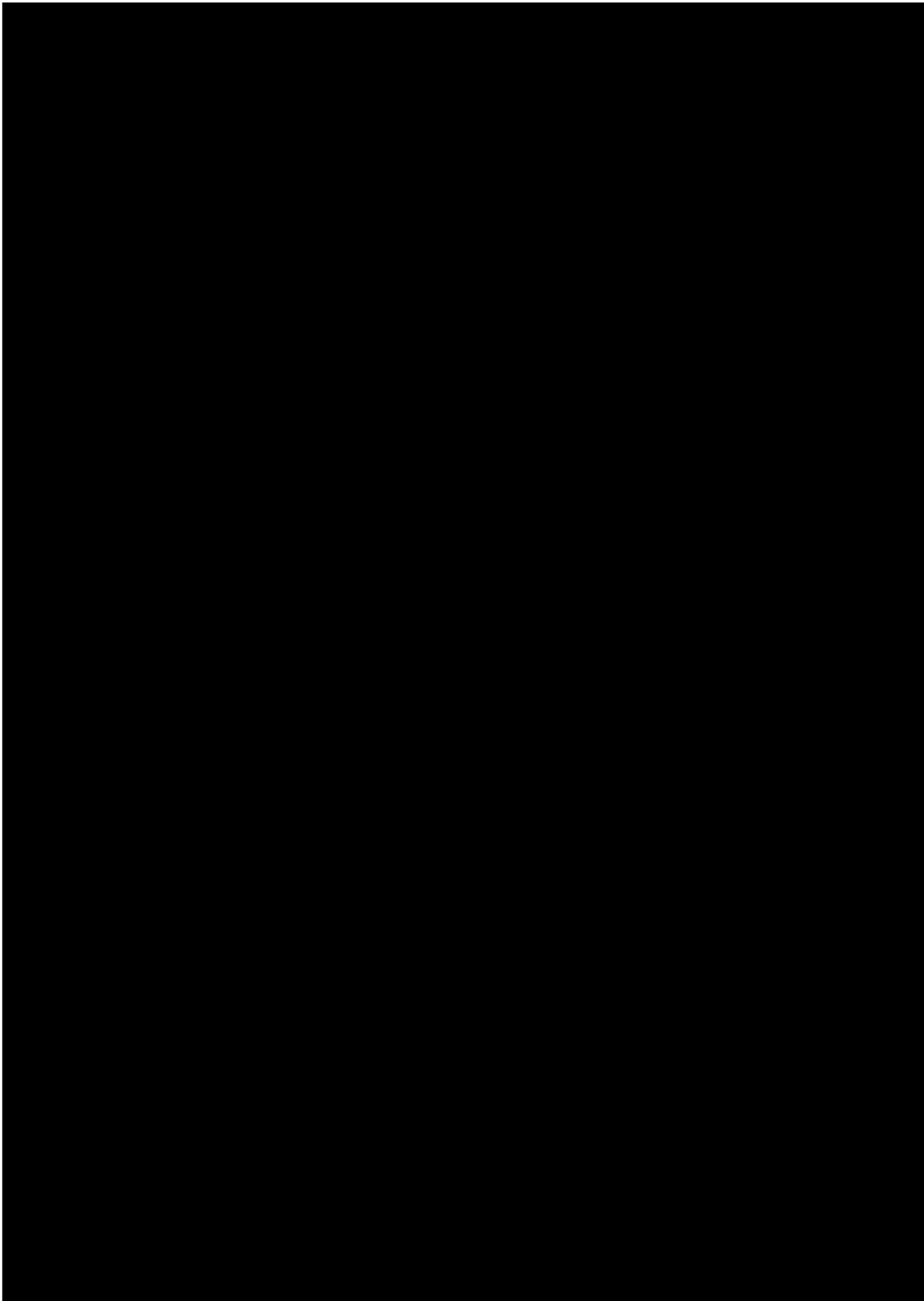
h *EL*





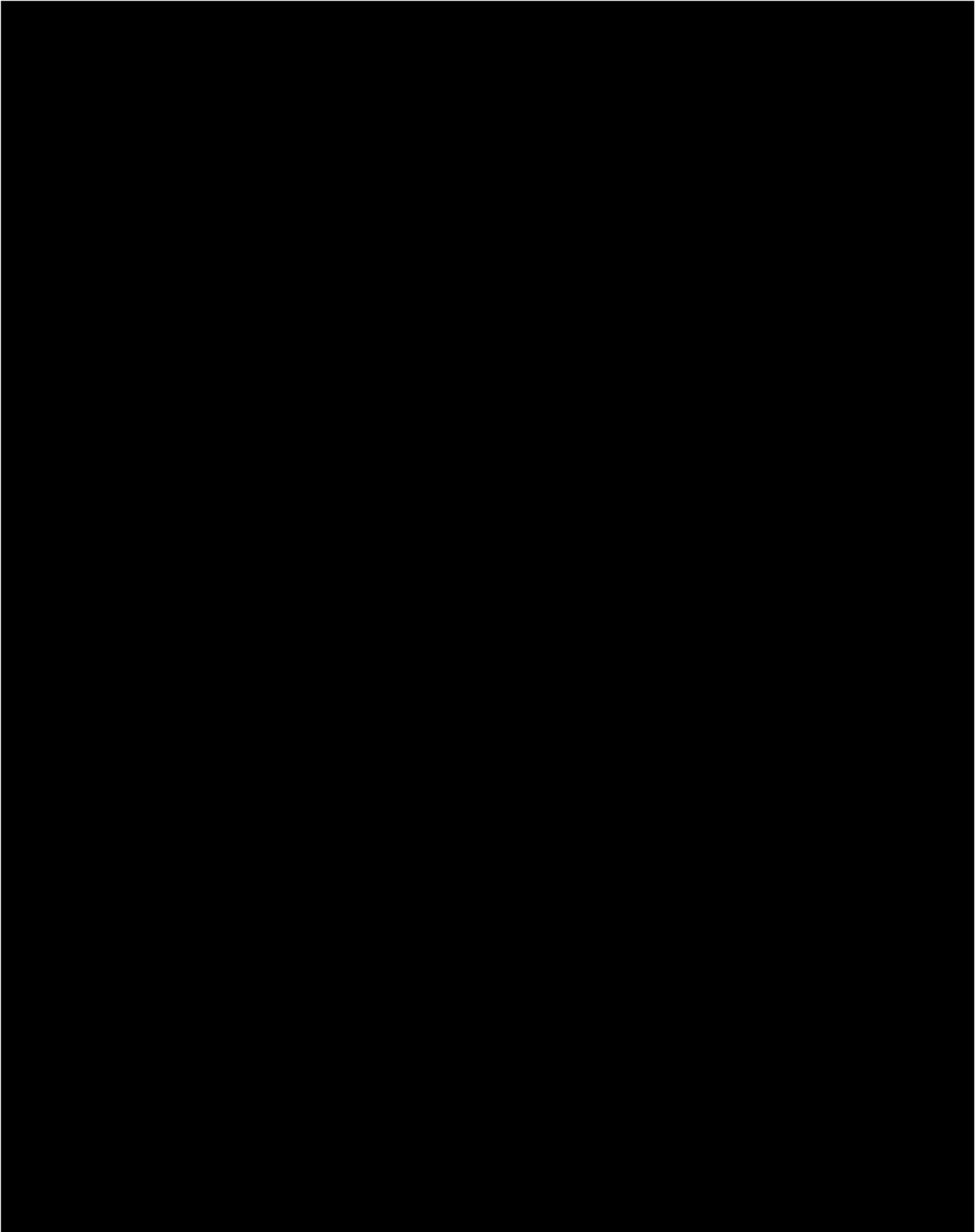
2 SCS



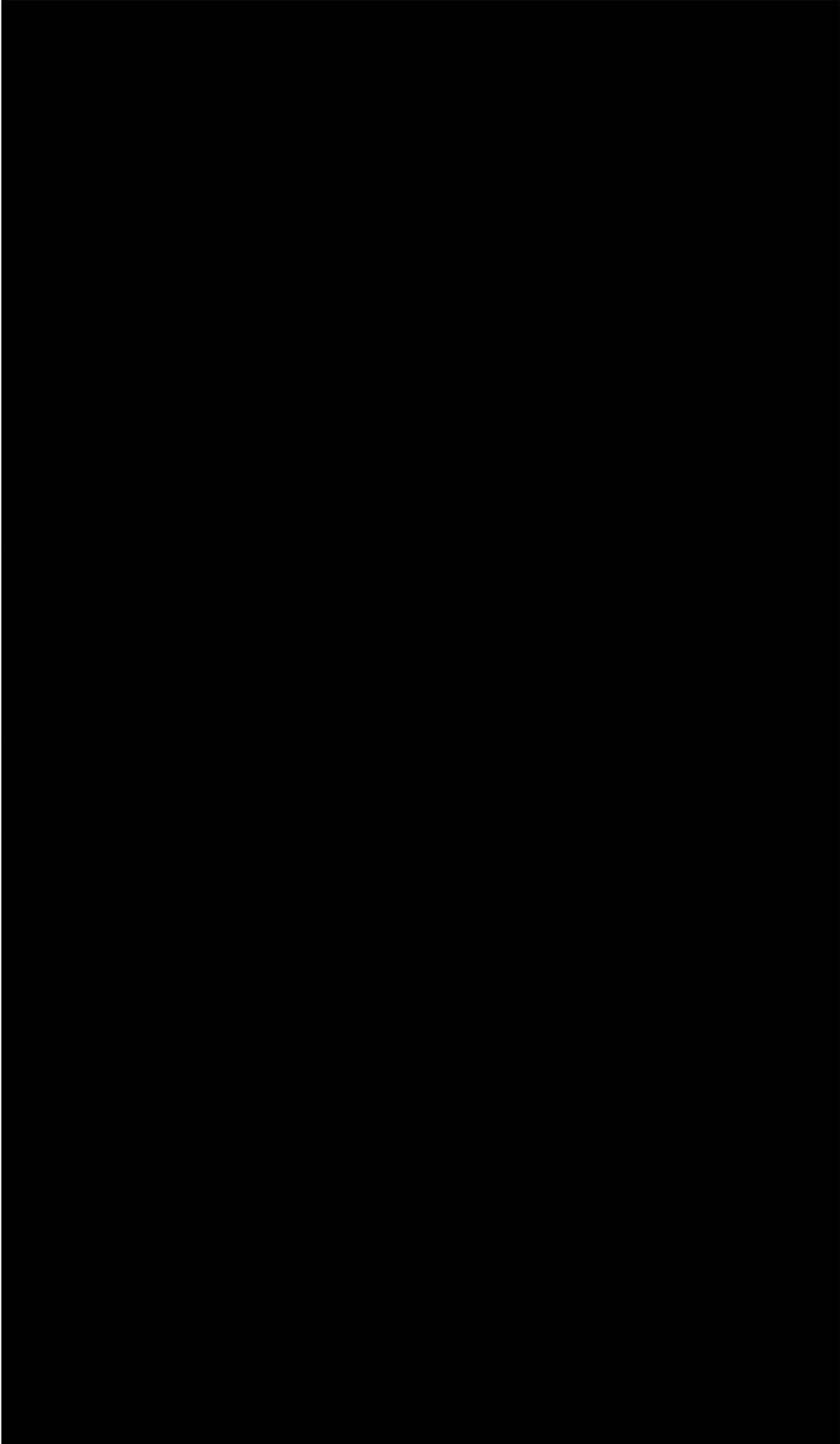


2 

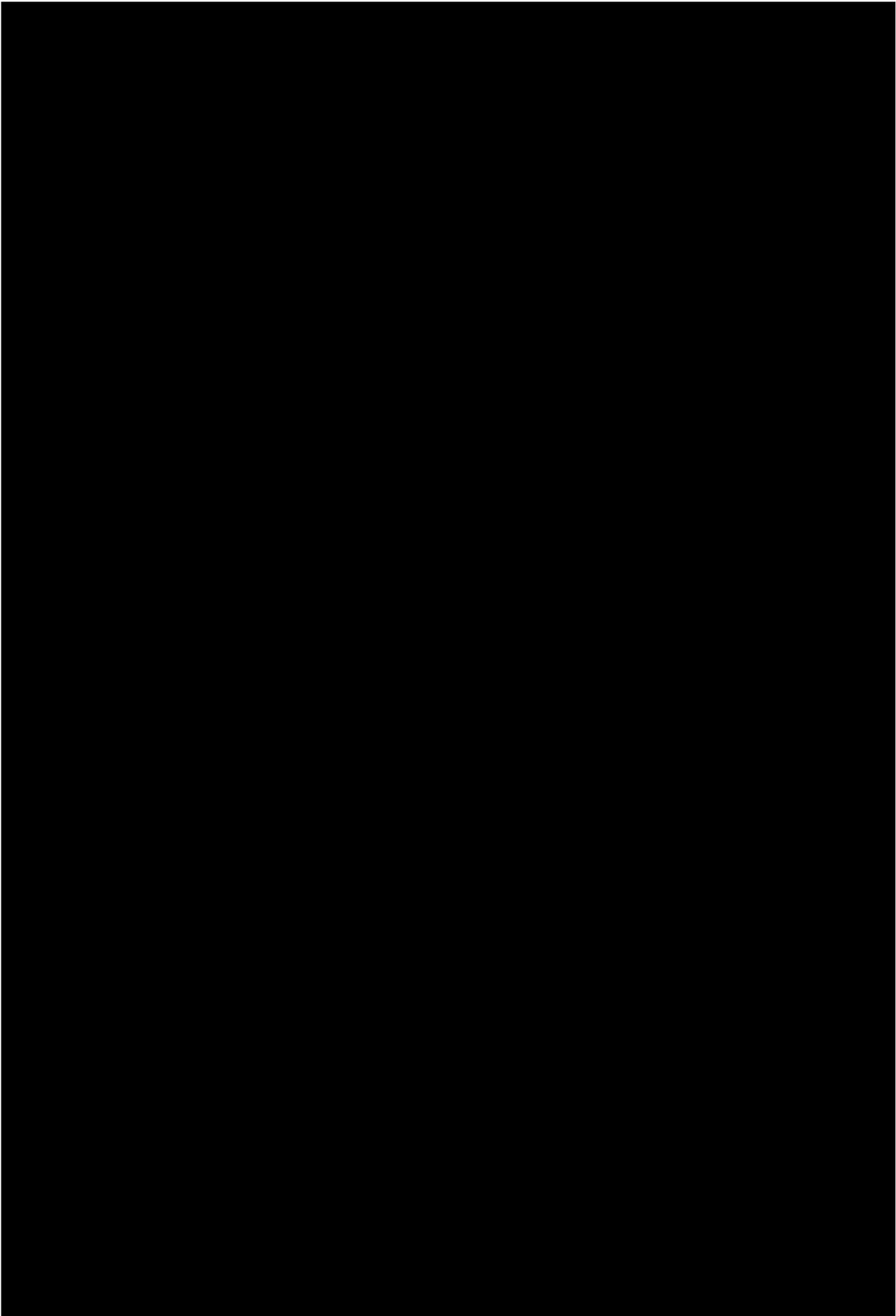
Anlage 2



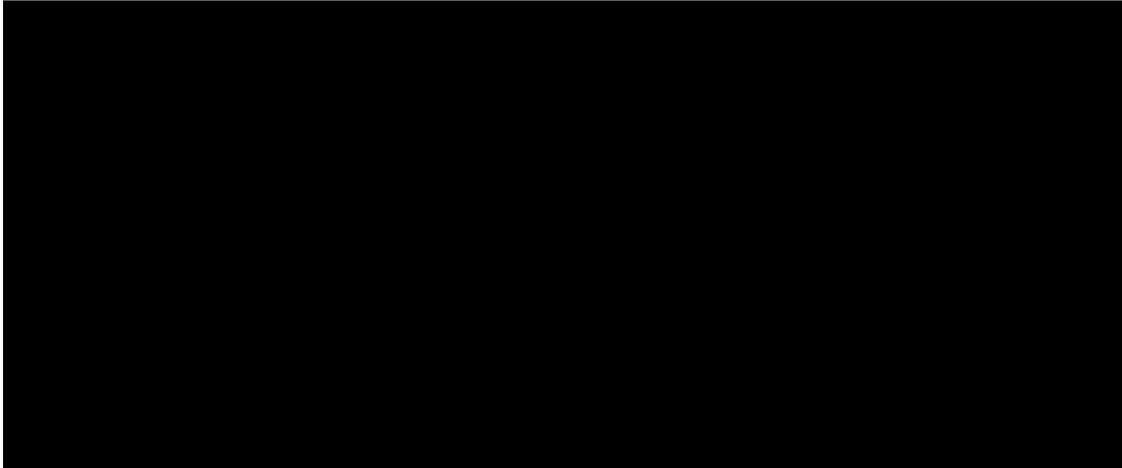
Anlage 3



A small, handwritten mark or signature is located in the bottom right corner of the page, below the redacted area.



Anlage 4



Anlage 5

Übersicht der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

(Stand: Mai 2017)

Anzahl	Gegenstand	Bemerkung
1	Einbautisch mit Durchreiche und Schublade	Gebraucht, Eigentum von KGW
1	Schlüsselschrank	Gebraucht, Eigentum von KGW
1	Monitor	Gebraucht, Eigentum von KGW
1	Schreibtisch	Gebraucht
2	Rollcontainer	Gebraucht
4	Drehstuhl	Gebraucht
1	PC	Gebraucht, Eigentum von KGW
3	Tisch	Gebraucht
5	Polsterstuhl	Gebraucht
11	Stahlblechschrank	Gebraucht
1	Regal	Gebraucht, Eigentum von KGW
1	Schrank	1 m breit
1	Verbandskasten	
1	Kühlschrank	
1	Wächterkontrollsystem	
1	Videoüberwachungsanlage	

Anlage 6

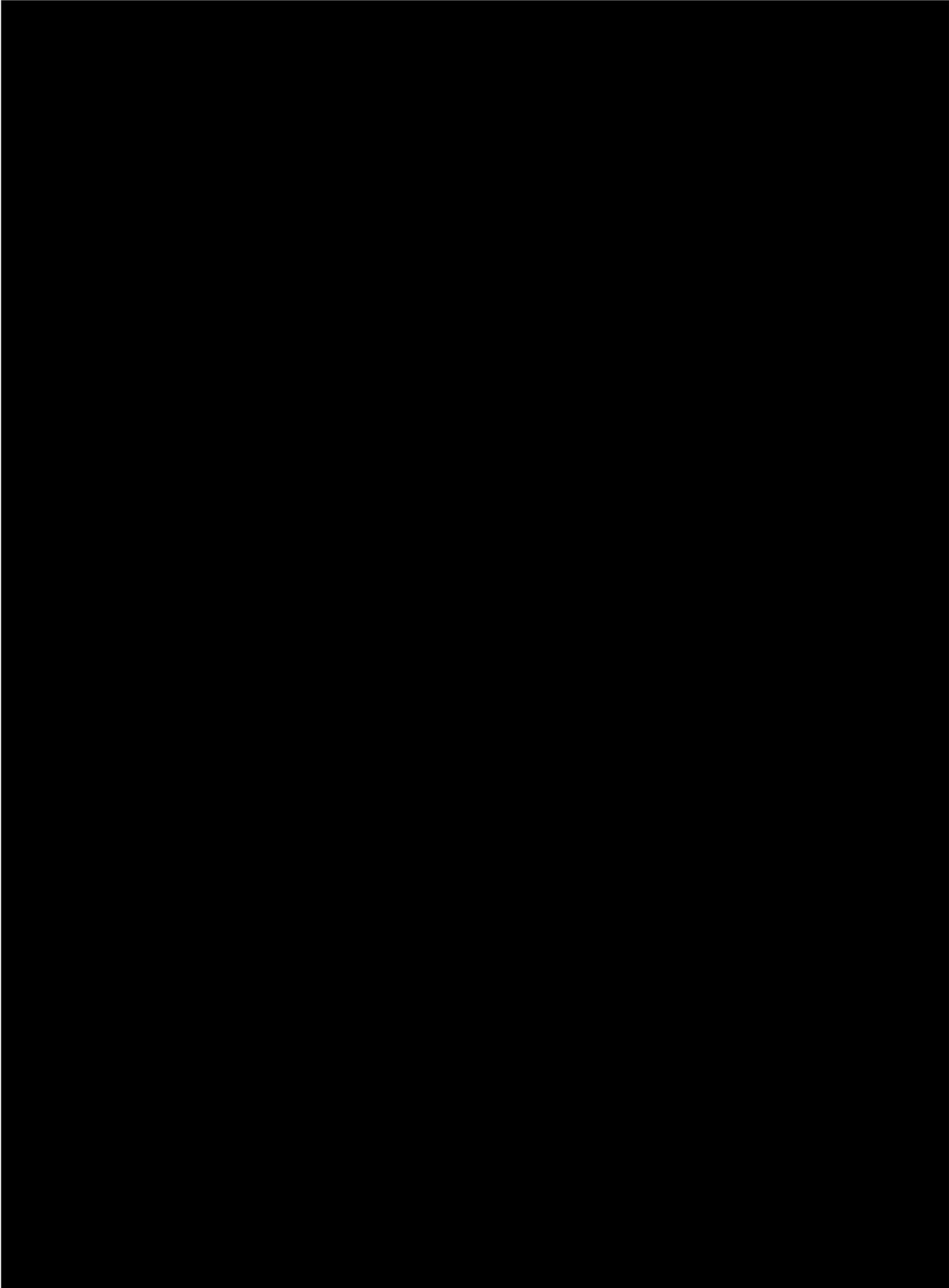
Übersicht der übergebenen Schlüssel

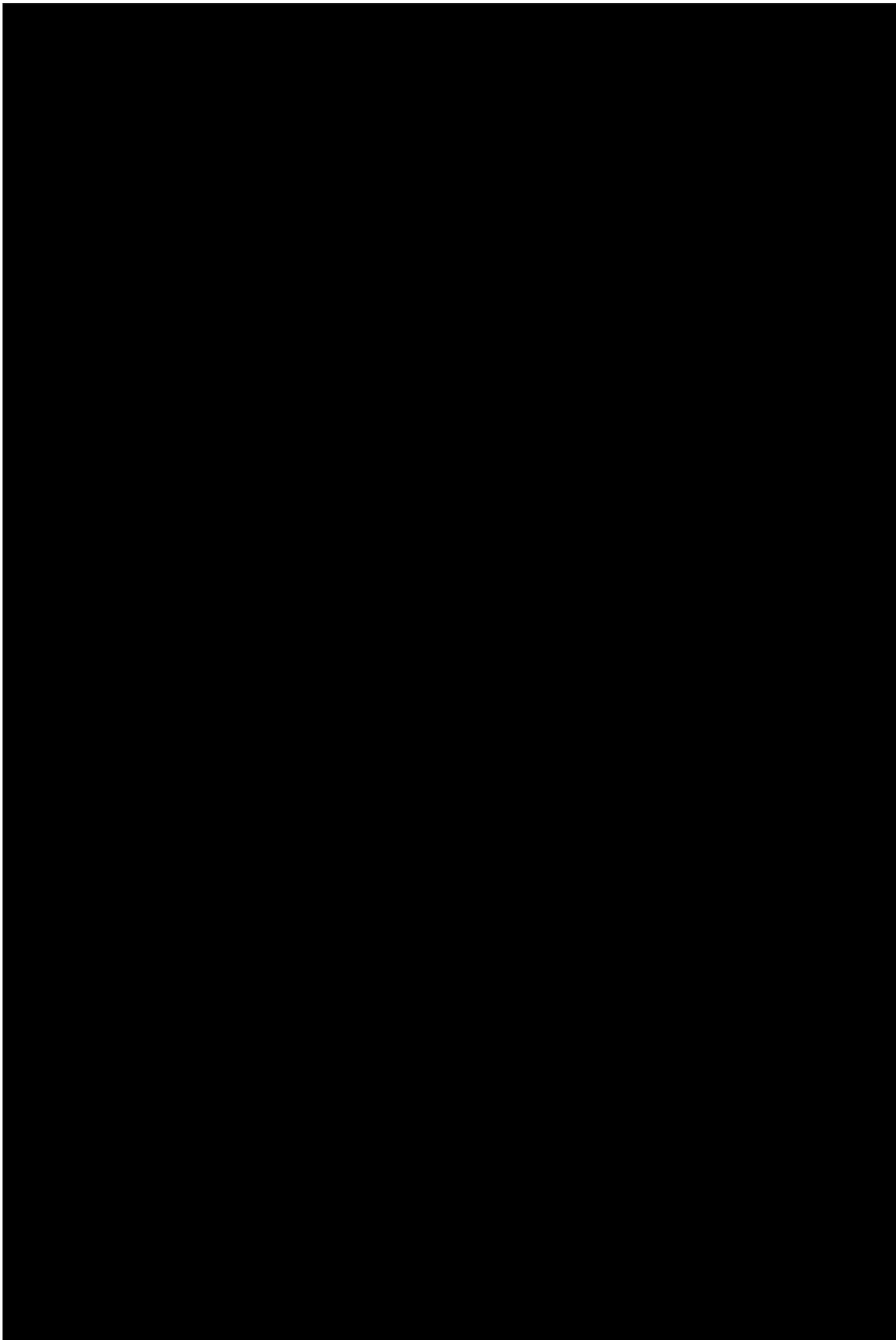
(Stand: Mai 2017)

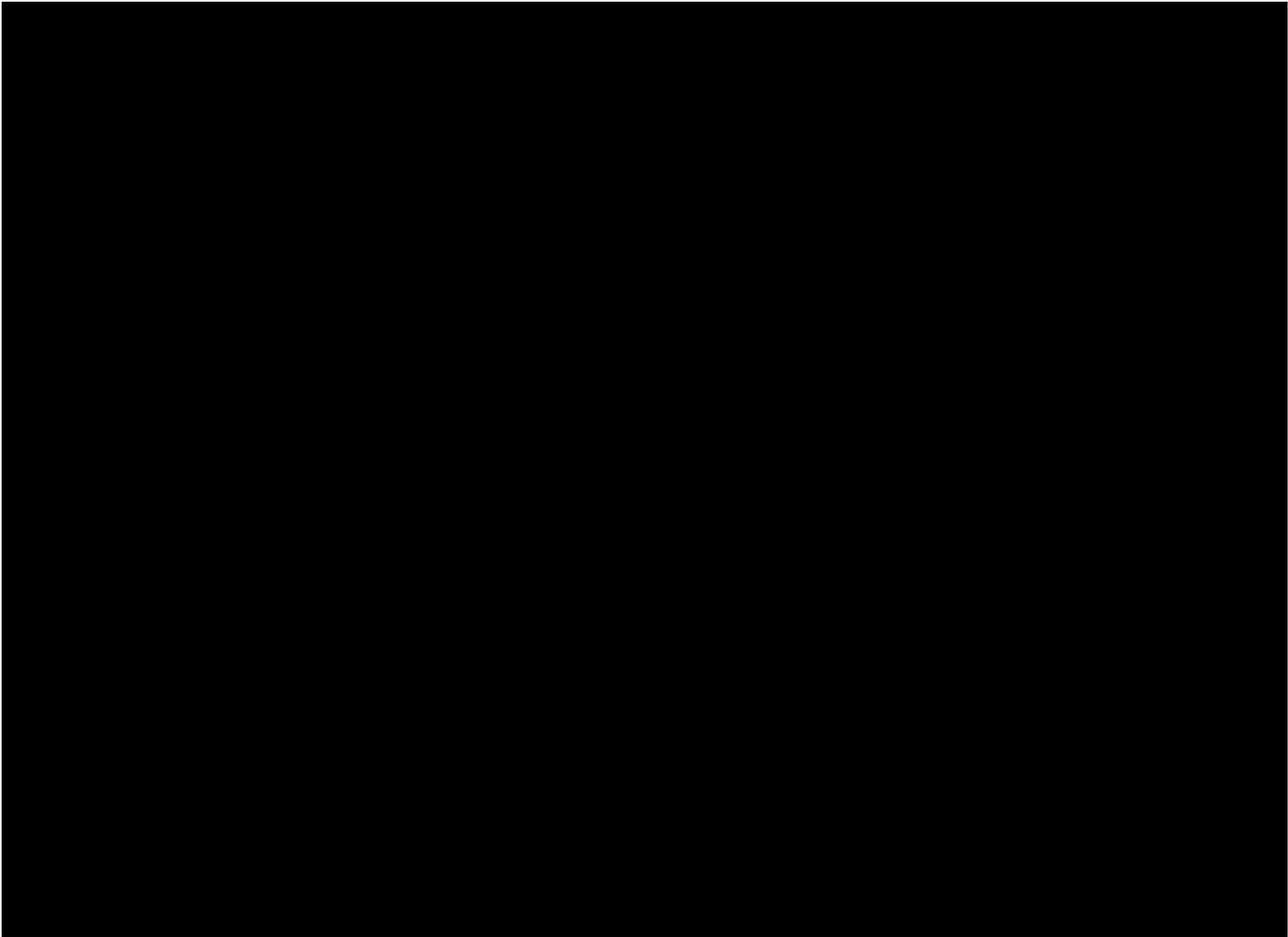
Für Raum / Gebäude	Anzahl	Bezeichnung	empfangsberechtigt:

(Diese Anlage ist vertraulich zu behandeln!!!)
Wird bei Vertragsabschluss übergeben

Anlage 7







Anlage 8

Telefonliste der wichtigsten Ansprechpartner

(Stand:)

(Diese Anlage ist vertraulich zu behandeln!!!)
Wird bei Vertragsabschluss übergeben

Anlage 9

Dienstanweisung
zur Nutzung der Videoüberwachungsanlage

(Stand:)

(Diese Anlage ist vertraulich zu behandeln!!!)
Wird bei Vertragsabschluss übergeben